



Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Erd- gas (TAB Gas)

Stand: November 2021

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Ansprechpartner	3
3	Gasbeschaffenheit	3
4	Anmeldung von Erdgasanlagen	4
5	Netzanschluss	4
	5.1 Allgemeines	4
	5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden	4
	5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden.....	5
	5.4 Ein-/Mehrspartenhouseinführung.....	5
	5.5 Hausanschlüsse ab DN80.....	5
6	Überprüfung & Inbetriebnahme von Gasanlagen	6
	6.1 Grundsätzliches.....	6
	6.2 Überprüfung der Erdgasanlage	6
	6.3 Mängel bei der Überprüfung	7
	6.4 Inbetriebnahme bzw. Zählerinstallation	7
7	Gasdruckregelgeräte	7
	7.1 Grundsätzliches.....	7
	7.2 Abweichende Ausgangsdrücke	8
	7.3 Gasdruckregelgeräte im Niederdrucknetz.....	8
	7.4 Gasdruckregelgeräte im Mittel- und Hochdrucknetz.....	8
8	Messeinrichtungen	9
	8.1 Grundsätzliches.....	9
	8.2 Zählergrößen G4-G25	9
	8.3 Zählergrößen G40-G100.....	11
	8.4 Zählergrößen \geq G160.....	12
9	Plombenverschlüsse	13
10	Kundenanlage	13
	10.1 Grundsätzliches	13
	10.2 Austausch von Gasgeräten	14
	10.3 Gasströmungswächter	14
	10.4 Gasfilter	14
	10.5 Gasleitungen >DN 50.....	14

1 Geltungsbereich

- (1) Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind Anforderungen an Gasinstallati-
onen im Netzgebiet der Stadtwerke Norderstedt – im Folgenden als „SWN“ bezeich-
net.
- (2) Im Netzgebiet der SWN gelten neben der TAB die Landesbauordnung Schleswig-Hol-
stein (LBO), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die anerkannten Regeln
der Technik (z.B. dem DVGW-Regelwerk, insbesondere der DVGW-TRGI in aktueller
Fassung) und die Regelungen der Berufsgenossenschaft sowie des Installateurvertra-
ges.

2 Ansprechpartner

Stördienst

Hier können Sie Notfälle und Störungen melden. Wir helfen Ihnen schnell, direkt und
wenn nötig natürlich vor Ort.

Tel: 040/ 521 04 – 112

TechnikCenter

Wir unterstützen Sie rund um Ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der SWN.
Gerne beraten wir Sie auch persönlich in der Heidbergstraße 101-111 in 22846 Nor-
derstedt!

Öffnungszeiten: Mo-Do 08:00-16:00Uhr, Fr 08:00-12:00Uhr

Tel: 040/ 521 04 – 4040

E-Mail: tc@stadtwerke-norderstedt.de

3 Gasbeschaffenheit

- (1) Die SWN verteilen Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.
- (2) Folgende Werte können als grobe Richtwerte herangezogen werden:

Normbrenn- wert	ca. 11,3 kWh/m ³
Normdichte	ca.0,75 kg/m ³
CO ₂ -Gehalt	ca. 0,6 mol-%

- (3) Aktuelle Werte werden auf der Homepage der SWN zur Verfügung gestellt.
- (4) Die SWN betreiben ihr Gasversorgungsnetz mit folgenden Versorgungsdrücken:
 - Erhöhter Niederdruck (ND) 45-80 hPa
 - Mitteldruck (MD) 500-800 hPa
 - Hochdruck (HD) 2,5-5,0 MPa

4 Anmeldung von Erdgasanlagen

- (1) Die Anmeldung für das Erstellen und Ändern von Gasanlagen ist im Netzgebiet der SWN durch Installationsunternehmen vorzunehmen, welche im Installateurverzeichnis der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland gemäß NDAV § 13 Abs. 2 aufgenommen und geführt werden (Vertragsinstallationsunternehmen → VIU). Alternativ ist eine Eintragung in einem anderen Verzeichnis durch das VIU nachzuweisen.
- (2) Die Anmeldeunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten den SWN über den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zur Bearbeitung zuzustellen.
- (3) Damit Ihnen schnellstmöglich geholfen werden kann und Sie eine genaue Planung Ihrer Arbeiten vornehmen können, sollten Sie Überprüfungstermine für Gasanlagen und Zählerinstallationen mindestens drei Werktage vorher mit dem TechnikCenter vereinbaren.
- (4) Beim Gasgerätewechsel ist auf der Anmeldung des Neugerätes das Altgerät mit Leistung zu vermerken.
- (5) Bei einer Anlagenveränderung sind alle einer Gasmessung zugeordneten Gasgeräte auf der Anmeldung anzugeben.
- (6) Bei Gasanmeldung mit einer gesamt Anlagenleistung von über 360 KW, einschl. der Bestandsgeräte, ist zwingend zur Anmeldung ein Fließschema mit einzureichen. Das Fließschema ist nach der Vorlage (Anlage 1) von den SWN zu erstellen.

5 Netzanschluss

5.1 Allgemeines

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, dem Isolierstück, der Hauptabsperreinrichtung und dem Gasdruckregelgerät. Er gehört zu den Betriebsanlagen der SWN.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, hat Anrecht auf einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

- (1) Die Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN18012 in Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen oder an Hausanschlusswänden unterzubringen.

- (2) Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, -nischen und -wänden sind die Mindestmaße der DIN18012 zu beachten.

5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

- (1) Wenn eine Unterbringung von Hausanschlusseinrichtungen im Gebäude unter Beachtung der in DIN18012 genannten Mindestmaßen aus Platzgründen nicht realisierbar ist oder dieser Unterbringung andere Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes oder der Baugesetzgebung entgegenstehen, so ist das Setzen eines Hausanschlusschranks an der Gebäudeaußenwand alternativ möglich.
- (2) Der Hausanschlussschrank muss ein DVGW zugelassener Gasschrank sein und vom VIU installationsbereit aufgestellt werden.

5.4 Ein-/Mehrspartenhauseinführung

- (1) Für jeden Netzanschluss bis einschl. DN50, sowohl für Gebäude mit als auch ohne Kellergeschoss, muss für die Einführung der Versorgungsleitungen eine Ein- oder Mehrspartenhauseinführung (MSH) verwendet werden.
- (2) Die MSH muss für eine zukünftige Sanierung einen mehrfachen Bezug ermöglichen.
- (3) Wird eine MSH in die Ecke des Hausanschlussraumes gesetzt, so ist eine runde MSH zu verwenden. Wird der Hausanschluss mittig auf der Wand gesetzt, ist eine MSH in Reihenanzordnung zu verwenden.
- (4) Der Einbauort der MSH ist im Voraus mit unserer Bauabteilung abzusprechen.
- (5) Die Hauseinführung darf maximal 3 m von einer Außenwand im Gebäude liegen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist eigenverantwortlich für die Beschaffung der Ein- oder Mehrspartenhauseinführung.
- (7) Für den Einbau der Hauseinführung muss durch den Anschlussnehmer ein Fachunternehmen beauftragt werden, welches den fachgerechten Einbau der Hauseinführung sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Kernlochbohrung gewährleisten kann.
- (8) Bei offensichtlichem Fehleinbau der Hauseinführung oder Nichteinhaltung der erforderlichen Biegeradien von den Leerrohren an der Hauseinführung werden durch die SWN keine Anschlussleitungen in das Gebäude eingezogen.
- (9) Die Hauseinführungen müssen kompatibel mit der Gaseinführung der SWN sein.
Es werden die Fabrikate Schuck HSP/W, Schuck HSP-PEFLEX und Schuck HSP-SKE eingesetzt

5.5 Hausanschlüsse ab DN80

- (1) Das Hausanschlusssystem ist mit den Stadtwerken projektorientiert abzustimmen und festzulegen.
- (2) Das Hausanschlusssystem ist unmittelbar an der Außenwand vorzusehen.

6 Überprüfung & Inbetriebnahme von Gasanlagen

6.1 Grundsätzliches

- (1) Die SWN führen im Rahmen der Qualitätssicherung örtliche Prüfungen bei sämtlichen Arbeiten an Erdgasanlagen durch.
- (2) Auch bei Bestandsanlagen behalten sich die SWN vor stichprobenartige Prüfungen zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Grundlage für die Prüfungen ist der § 15 der NDAV. Hier ist festgelegt, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Installation zu prüfen. Zudem finden die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G1020 Anwendung.
- (4) Die Belastungsprüfung und die Dichtheitsprüfung sind ohne Gasdruckregler, Gaszähler sowie Gasgeräte durchzuführen. Das VIU ist in diesem Falle berechtigt die Plombierschellen zu entfernen.

6.2 Überprüfung der Erdgasanlage

- (1) Gasleitungen unterliegen der Belastungsprüfung und der Dichtheitsprüfung. Die Prüfungen sind durchzuführen bevor die Leitung verputzt oder verdeckt ist und ihre Verbindungen beschichtet oder umhüllt sind. Die Prüfungen können auch abschnittsweise durchgeführt werden.
Belastungsprüfung mit 0,1MPa und Dichtheitsprüfung mit 150hPa sind gemäß „DVGW – TRGI 2018“ Punkt 5.6 durchzuführen.
- (2) Bei Neuanlagen ist die Dichtheitsprüfung unmittelbar nach der Belastungsprüfung den SWN vorzuführen bevor eine Inbetriebnahme erfolgt.
Für geschweißte Gasleitungen oder für Leitungsanlagen mit Betriebsdrücken über 100 hPa bis 0,1 MPa ist eine kombinierte Belastungs- und Dichtheitsprüfung nach DVGW TRGI 2018 5.6.5 Es sind Messgeräte nach „DVGW – TRGI 2018“ Punkt 5.6.5.1 zu verwenden.
Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- (3) Bei der Vorführung der Gasanlage wird neben der Druckprobe noch folgendes einer Sichtprüfung unterzogen:
 - Gasgerät (Typschild: CE-Kennzeichnung, Gerätetyp und -leistung)
 - Gasströmungswächter
 - Sicherheitsgruppe der Trinkwassererwärmungsanlage
 - Druckminderer bei Druckspeichern unter 10 bar Betriebsdruck
 - Potenzialausgleich
- (4) Der Überprüfungstermin ist mindestens 3 Arbeitstage im Voraus mit dem TechnikCenter der SWN zu vereinbaren.

- (5) Überprüfungstermine finden stündlich dienstags und mittwochs in der Zeit von 08:00-12:00Uhr und 13:00-16:00Uhr sowie freitags zwischen 08:00-12.00Uhr statt.
- (6) Wird der vereinbarte Überprüfungstermin vom VIU nicht eingehalten, behalten sich die SWN vor die entstandenen Kosten dem VIU in Rechnung zu stellen.

6.3 Mängel bei der Überprüfung

- (1) Falls Gefahr im Verzug ist, werden die SWN die Gaszufuhr jederzeit unverzüglich unterbrechen.
- (2) Bei Wiederholungen der Überprüfung wegen vorhandener Mängel behalten sich SWN vor, die entstandenen Kosten dem VIU in Rechnung zu stellen.
- (3) Stellen die SWN Mängel an der Kundenanlage fest, so sind sie bis zur Behebung nicht zum Anschluss bzw. zur Inbetriebsetzung des Anschlusses verpflichtet.
- (4) Wenn eingetragene VIU wiederholt in grober Weise gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen, werden entsprechende Maßnahmen durch die SWN eingeleitet.

6.4 Inbetriebnahme bzw. Zählerinstallation

- (1) Zur Inbetriebnahme muss das Formblatt „Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ vollständig ausgefüllt vorliegen.
- (2) Wenn die Überprüfung der Erdgasanlage ohne Mängel erfolgte wird der Zähler durch die SWN gesetzt.
- (3) Beim Zählereinbau sowie bei der Freigabe der Gasversorgung muss das VIU anwesend sein.

7 Gasdruckregelgeräte

7.1 Grundsätzliches

- (1) Der Standardgasdruck nach dem Gasdruckregelgerät gemäß §5 NDAV beträgt unter Fließbedingungen 23hPa. Der Ruhedruck kann bis zu 30hPa betragen.
- (2) Die verwendeten Gasdruckregelgeräte besitzen keinen integrierten Gasströmungswächter.
- (3) Arbeiten am Gasdruckregelgerät dürfen grundsätzlich nur durch den Fachbereich Netzbetrieb Gas der SWN durchgeführt werden.
- (4) Bei fehlerhaften Regelverhalten ist der Stördienst der SWN zu kontaktieren.

7.2 Abweichende Ausgangsdrücke

- (1) Ein Druckbedarf von mehr als 23hPa für den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit einem höheren Betriebsdruck ist vorab schriftlich mit detaillierter technischer Begründung anzufragen. Der detaillierter technischen Begründung ist ein entsprechendes Fließschema¹ beizulegen.
- (2) Falsch dimensionierte Gasinstallationen im Bestand werden nicht durch Anhebung des Ausgangdruckes durch die SWN ertüchtigt.
- (3) Infolge der unterschiedlichen Betriebsdrücke des Verteilnetzes der SWN kann generell nicht vorausgesetzt werden, dass ein erhöhter Druckbedarf aus dem Verteilnetz gedeckt werden kann.
- (4) Bei der Beschaffung eines Gasdruckregelgerätes mit abweichenden Ausgangdruck kann es aufgrund der Materiallieferzeit einen Vorlauf von etwa 6 Monaten nach Eingang einer vollständigen vom VIU ausgefüllten Gasanmeldung geben.
- (5) Sofern die SWN dem erhöhten Druckwunsch nicht entsprechen können ist die Verwendung anderer Geräte mit einem geringeren Druckbedarf zu prüfen oder ggf. eine Druckerhöhungsanlage vom Anschlussnehmer in Betracht zu ziehen.

7.3 Gasdruckregelgeräte im Niederdrucknetz

- (1) Bei Einzelanschlüssen bis Zählergröße G6 wird von den SWN ein Zählerregler zusammen mit dem Gaszähler auf die vormontierte Zählertraverse installiert.
- (2) Bei mehr als zwei Gaszählern oder Zählergrößen \geq G10 wird hinter der HAE ein Hausdruckregler montiert.

7.4 Gasdruckregelgeräte im Mittel- und Hochdrucknetz

- (1) In einigen Teilen des Versorgungsgebiets der SWN werden Hoch- und Mitteldruckhausanschlüsse hergestellt.
- (2) Das Gasdruckregelgerät wird unmittelbar hinter der HAE von den SWN installiert und mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.
- (3) Im Hochdruckbereich ist es zwingend notwendig, ab einer Durchflussleistung von 22m³/h im Normzustand eine Ausblaseleitung am Gasdruckregelgerät anzuschließen, welche an geeigneter Stelle durch das vom Anschlussnehmer beauftragte VIU aus dem Gebäude geführt werden muss. Die hierfür erforderliche Berechnung ist nach DVGW G442 vom VIU zu erstellen. Die Dimensionierung und Ausführung ist schon in der Planungsphase zu beachten und mit dem Baubeauftragten der SWN abzustimmen.

¹ Beispiel Anlage 1

- (4) Für bauartbedingte Gasdruckregelgeräte mit internen und externen Wirkleitungen muss ein erhöhter Platzbedarf bei der Planung des Anschlussraumes beachtet werden. Bei Gasdruckregelgeräten mit internen Wirkleitungen werden min. 3x DN als gerades Rohr nach dem Regelgerät benötigt. Gasdruckregelgeräte mit externen Wirkleitungen benötigen eine Beruhigungsstrecke von min. 5x DN als gerades Rohr.

8 Messeinrichtungen

8.1 Grundsätzliches

- (1) Gaszähler müssen in der Nähe und im selben Raum der Hauptabsperreinrichtung (HAE) angebracht werden und werden beim Überprüfungsstermin mit dem Regler durch die SWN gesetzt.
- (2) Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.
- (3) Die Messeinrichtungen müssen frei zugänglich und gegen Feuchtigkeit, Frost, Erwärmung, Verschmutzung, Erschütterung und mechanische Beschädigung geschützt sein. Weiterhin dürfen sie keine Fremdanstriche oder Fremdbeschriftungen erhalten.
- (4) Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWN und dürfen nur von den Mitarbeitern der SWN oder deren Beauftragten ein- oder ausgebaut werden.
- (5) An jeder Gaszählertraverse ist ein Eckhahn vor die Zähler- bzw. Regleranschlussverschraubung durch das VIU zu setzen. Dies betrifft sowohl die Zählereingangs-, als auch Ausgangsseite. Die Absperreinrichtungen müssen von Hand bedienbar sein. Ein Verzicht der genannten Absperreinrichtung ist in keinem Fall zulässig.
- (6) Hinter Zählern dürfen keine Leitungen verlaufen, sondern müssen seitlich von oben oder mit einem Bogen seitlich von unten an die Zähler geführt werden.

8.2 Zählergrößen G4-G25

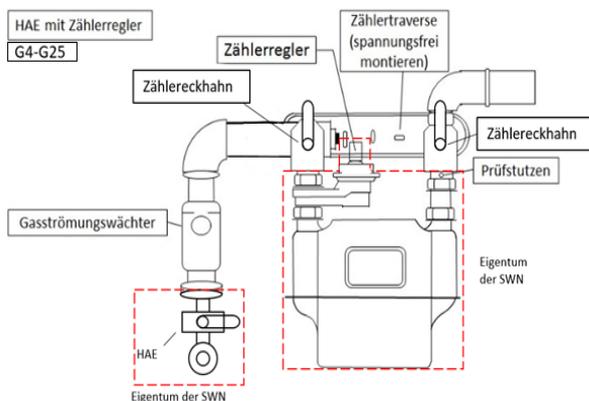


Abbildung 1 : Gasmessung mit Zählerregler

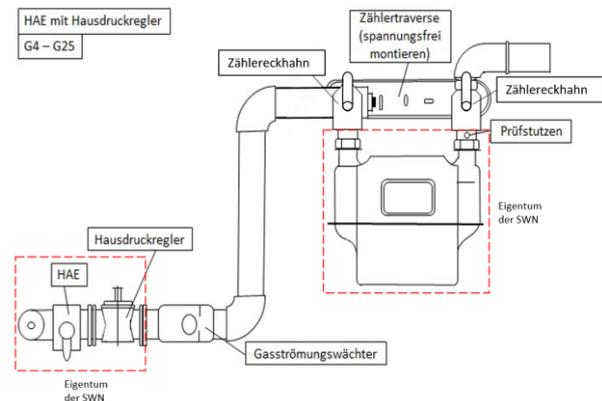


Abbildung 2 : Gasmessung mit Hausdruckregler

- (1) Im Versorgungsgebiet der SWN werden für den Bereich der häuslichen Anwendung bis einschließlich zur Zählergröße G25 Zweistutzen-Standardbalgengaszähler nach DIN EN 1359 verwendet.
- (2) Die im Netzgebiet verwendeten Zweirohrzähler der Größen G 4 – G25 werden auf Zählertraversen installiert, die von den SWN kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es sind nur die von den Stadtwerken Norderstedt zur Verfügung gestellten Traversen zu verwenden, diese sind vom VIU zu montieren. Der Eingang befindet sich auf der linken Seite, der Ausgang auf der rechten Seite der Traverse. Die Zählertraverse ist für den spannungsfreien Einbau so zu installieren, dass ein „Schenkel“ der Traverse waagrecht und der andere senkrecht montiert ist. Die Reihenfolge ist wählbar und kann individuell vor Ort angepasst werden.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Zählerabmessungen stellen die für die Balgengaszähler freizuhaltenden Maße dar und können im konkreten Fall je nach Zählerhersteller hiervon abweichen.

Zähler	Traverse	A = mm	B = mm	C = mm	D = mm	E = mm	
G4	1"	250	300	100	330	300	
G6	1"	250	370	110	330	320	
G10	1½"	280	370	110	390	320	
G16	1½"	280	450	150	405	340	
G25	2"	335	550	180	465	460	

- (4) Um den Zähler sind mindestens 20 cm Arbeitsraumbreite vorzusehen, damit eine Zählermontage durchgeführt werden kann. Sofern die Platzverhältnisse die Zählermontage nicht erlauben, erfolgt keine Zählersetzung durch die SWN.
- (5) Für Gasmessungen mit einem erwarteten Jahresverbrauch von ≥ 800.000 kWh ist eine registrierende Leistungsmessung erforderlich. Gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (bzw. des DVGW Arbeitsblatts G 2000, Punkt 6.4 Netzanschluss von Letztverbrauchern) gilt: „Für eine Messanlage, für die eine Spannungsversorgung erforderlich ist (z. B. bei registrierender Leistungsmessung) stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei einen Niederspannungsanschluss und einen geeigneten Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereit. Über Details stimmt sich der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer ab.“

8.3 Zählergrößen G40-G100

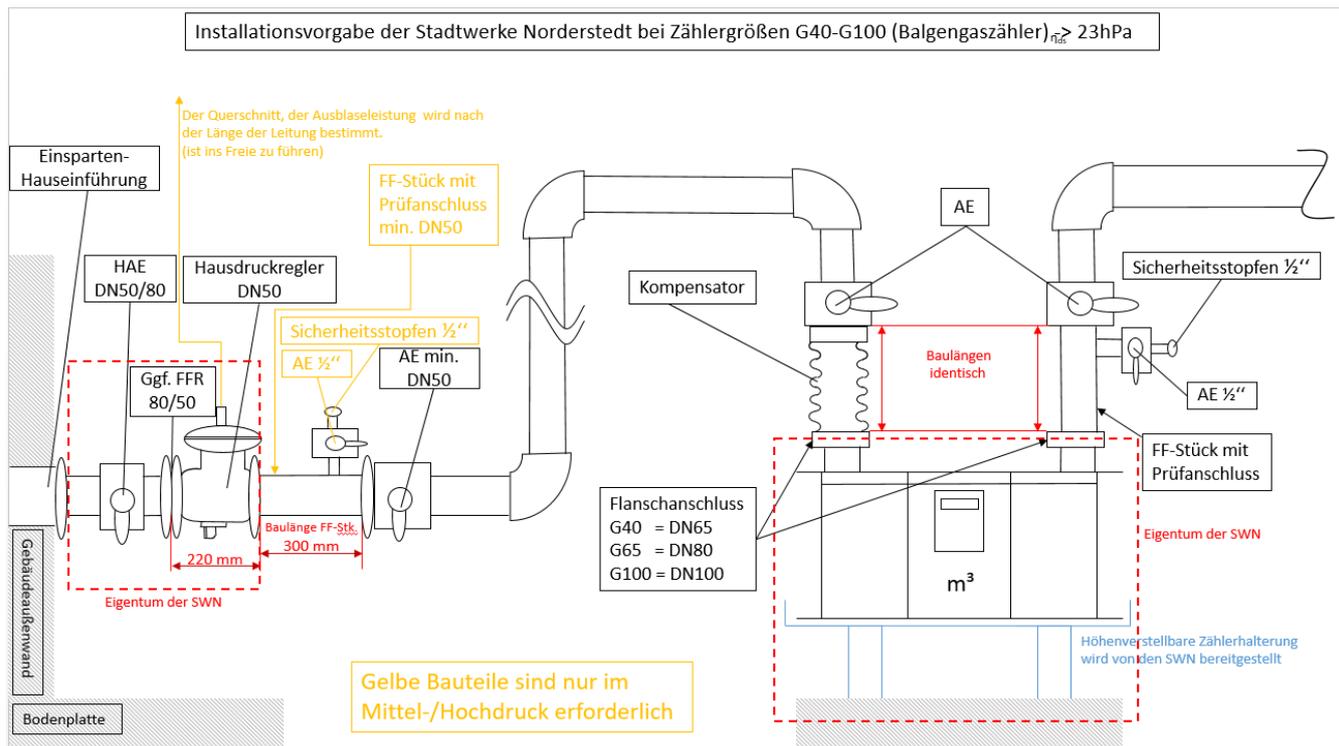


Abbildung 3 : Übersicht Gasmessung G40-G100

- (1) Bei Gaszählern \geq G 40 ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem TechnikCenter erforderlich.
- (2) Für Gasmessungen \geq G40 ist eine registrierende Leistungsmessung erforderlich. Gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (bzw. des DVGW Arbeitsblatts G 2000, Punkt 6.4 Netzanschluss von Letztverbrauchern) gilt: „Für eine Messanlage, für die eine Spannungsversorgung erforderlich ist (z. B. bei registrierender Leistungsmessung) stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei einen Niederspannungsanschluss und einen geeigneten Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereit. Über Details stimmt sich der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer ab.“
- (3) Im Netzgebiet der SWN wird eine 230V Steckdose sowie ein analoger Telefonanschluss für die registrierende Leistungsmessung benötigt. Die SWN weisen darauf hin, dass sich bei nicht termingerecht verfügbarem oder dauerhaft gestörtem Kommunikationsanschluss die Inbetriebnahme der Gasanlage verzögern kann.
- (4) Im Versorgungsgebiet der SWN werden bis einschließlich zur Zählergröße G100 Zweistutzen-Standardbalgengaszähler nach DIN EN 1359 verwendet.

- (5) Die nachfolgend aufgeführten Zählerabmessungen stellen die für die Balgengaszähler freizuhaltenen Maße dar und können im konkreten Fall je nach Zählerhersteller hiervon abweichen.

Zähler	DN	A = mm	B = mm	C = mm	D = mm	E = mm	
G40	65	510	720	190	710	400	
G65	80	640	780	220	840	450	
G100	100	710	900	260	950	580	

- (6) Um den Zähler sind mindestens 120 cm Arbeitsraumbreite vorzusehen, damit eine Zählermontage durchgeführt werden kann. Sofern die Platzverhältnisse die Zählermontage nicht erlauben, erfolgt keine Zählerersetzung durch die SWN.
- (7) Zum Schutz des Gaszählers vor Schwingungen und Vibrationen sind Kompensatoren einzubauen.
- (8) Es muss ein weiteres Absperrventil hinter der Gaszählertraverse vorgesehen werden.

8.4 Zählergrößen \geq G160

- (1) Bei Gaszählern \geq G 160 ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem TechnikCenter erforderlich.
- (2) Für Gasmessungen \geq G160 ist eine registrierende Leistungsmessung erforderlich. Gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (bzw. des DVGW Arbeitsblatts G 2000, Punkt 6.4 Netzanschluss von Letztverbrauchern) gilt: „Für eine Messanlage, für die eine Spannungsversorgung erforderlich ist (z. B. bei registrierender Leistungsmessung) stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei einen Niederspannungsanschluss und einen geeigneten Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereit. Über Details stimmt sich der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer ab.“
- (3) Im Netzgebiet der SWN wird eine 230V Steckdose sowie ein analoger Telefonanschluss für die registrierende Leistungsmessung benötigt. Die SWN weisen darauf hin, dass sich bei nicht termingerecht verfügbarem oder dauerhaft gestörtem Kommunikationsanschluss die Inbetriebnahme der Gasanlage verzögern kann.
- (4) Im Versorgungsgebiet der SWN werden ab Zählergröße G160 Drehkolbengaszähler nach DIN EN 12480 verwendet.
- (5) Zur Endmontage der Kundenanlage wird ein Zählerpasstück durch die SWN dem VIU auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dieses wird bei Inbetriebnahme gegen den Zähler ausgetauscht.

(6) Die nachfolgend aufgeführten Zählerabmessungen sind zu beachten:

Zählergröße	DN	Flansch gem.	PN	Baulänge
G160	80	DIN EN 1092-1	10/16	241 mm
G250	100	DIN EN 1092-1	10/16	241 mm
G400	100	DIN EN 1092-1	10/16	241 mm
G650	150	DIN EN 1092-1	10/16	450 mm

(7) Um den Zähler sind mindestens 150 cm Arbeitsraumbreite vorzusehen, damit eine Zählermontage durchgeführt werden kann. Sofern die Platzverhältnisse die Zählermontage nicht erlauben, erfolgt keine Zäblersetzung durch die SWN.

9 Plombenverschlüsse

- (1) Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch die SWN oder deren Beauftragten angebracht und entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.
- (2) Das VIU ist lediglich berechtigt die Plombierschellen zu entfernen, wenn die Vorprüfung und die Hauptprüfung durchzuführen sind (siehe Punkt 6.2).
- (3) Werden Beschädigungen an den Plombenverschlüssen festgestellt, sind die SWN unverzüglich zu verständigen.
- (4) Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Dritte, die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden. Die SWN berechnen für die Erneuerung von Plomben einen Betrag entsprechend des aktuellen Preisblattes.

10 Kundenanlage

10.1 Grundsätzliches

- (1) Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.
- (2) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DVGW-TRGI zu errichten.
- (3) Leitungsenden sind auszuschließen. Kann das nicht gewährleistet werden, sind in allgemein zugänglichen Räumen Sicherheitsstopfen bzw. Sicherheitskappen zu verwenden. Flanschverbindungen und Verschraubungen in allgemein zugänglichen Räumen sind zu vermeiden oder gegen Zugriff zu sichern.

10.2 Austausch von Gasgeräten

Gemäß DVGW-Rundschreiben G06/03 des DVGW-Technischen Komitees „Behandlung des Bestandes“ ist der Austausch eines Gasgerätes als wesentliche Änderung der Gasinstallation anzusehen. Daher ist die Gasinstallation an die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

10.3 Gasströmungswächter

- (1) Nach den Vorgaben der DVGW-TRGI sind Gasströmungswächter (GS) durch das VIU zu installieren
- (2) Bei Einzelanschlüssen im Niederdrucknetz ist der GS unmittelbar hinter der HAE zu installieren.
- (3) Bei Anschlüssen mit Hausdruckregler ist der GS unmittelbar hinter diesem zu installieren.

10.4 Gasfilter

- (1) Bei Bedarf ist ein Gasfilter in der Kundenanlage durch das VIU einzubauen.
- (2) Wenn der Gasfilter keine HTB Zulassung besitzt, ist dieser hinter der thermischen Absperrereinheit (TAE) zu setzen.
- (3) Die Filterkontrolle ist in das jährliche Wartungsintervall der Heizungsanlage mit aufzunehmen.

10.5 Gasleitungen >DN 50

- (1) Entsprechend der DIN EN 1775 „Gasleitungen in Gebäuden“ sind Gewindeverbindungen bei Stahlrohren nur bis DN 50 erlaubt. Einzelne Gewindeverbindungen, die aufgrund von z.B. entsprechenden Geräte- oder Armaturenanschlüssen größer als DN 50 ausgeführt werden müssen, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.
- (2) Pressverbindungen aus Metall müssen der DVGW-Prüfgrundlage G5614 entsprechen und sind bis zu einem Rohraußendurchmesser von 114,3mm möglich.
- (3) Geschweißte Verbindungen von Gasleitungen aus Kupfer oder Stahl dürfen nur von zugelassenen Schweißern nach TRGI Punkt 5.2.6.4 hergestellt werden.
- (4) Eine Kopie des gültigen Schweißerzeugnisses ist bei der Überprüfung (siehe Punkt 6.2) zu übergeben. 10 % der Schweißnähte sind auf Kosten des VIU zerstörungsfrei zu prüfen. Die Auswahl der Nähte wird vor Ort vom Prüfinstitut bzw. von den SWN getroffen. Der abschließende Prüfbericht ist den SWN zu übergeben.
- (5) Bei fehlerhaften Nähten wird der Prüfumfang auf 100 % erhöht. Der abschließende Prüfbericht ist den SWN ebenfalls zu übergeben.

